**Regionalverband Mittlerer Oberrhein,   
Baumeisterstr. 2,   
76137 Karlsruhe**

**[ee@region-karlsruhe.de](mailto:ee@region-karlsruhe.de)**

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum   
Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein **Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes WE\_53**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.

**Durch die nahen Windkraftwerke verlieren die Immobilien in St. Leon-Rot drastisch an Wert.   
Die Bürger Baden Württembergs werden gegenüber bayrischen Bürgern benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten. Offensichtlich sind doch nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich.  
Es gibt keinen Nachteilsausgleich für die Wertverluste durch Windkraftwerke.**

Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft und den davon ausgehenden Immissionen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien-und Grundstückswerten für die umliegenden Eigentümer zu erwarten. Je wertiger die Immobilie und je näher die Windkraftanlage desto höher die Wertverluste.

Durch die Vielzahl der Betroffenen summieren sich die Verluste in schwindelerregende Höhen.

Durch die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Die Bundesländer haben unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen. Offenbar sind Bürger und Immobilien in Bayern mehr wert als in Baden Württemberg.

Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel “Verlieren Häuser an Wert?“:

*„Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben”*

Weiter heißt es im Bericht:

*„Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich….Selbst bei Stillstand der Anlagen flössen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten auch von den betroffenen Grundeigentümern mitgetragen werden.“*

(http://www.shz.de/nachrichten/lokales/husumer-nachrichten/artikeldetails/artikel/verlieren-haeuser-an-wert.html)

Bereits durch die Planung von Vorranggebieten entsteht ein Schaden für Bürger und Gemeinde, da keine Entwicklungen in der Nähe der Windenergieanlagen mehr möglich ist. Hinzu kommt die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken. Banken bewerten bei der Kreditvergabe den Wert von Grundstücke und Immobilien mit einem Abschlag bis zu 30%.

Bereits betroffene Immobilien sind regelmäßig nicht mehr zu vermieten bzw. zu verkaufen. Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5 - 30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2.500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum weniger wert ist.

Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen, und kann möglicherweise seine Immobilie gar nicht mehr abbezahlen.

Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich. Von der Landesregierung Baden-Württembergs ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a „**Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen…“** und nach Artikel 1(2) der Landesverfassung, den Menschen „Schutz und Förderung“ zu gewähren und einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken, bei der Ausweisung des genannten Standortes als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht gegeben.

**Die Ausweisung der genannten Vorranggebiete ist in Abwägung der öffentlichen Belange ein enteignungsgleicher Eingriff bzw. Sonderopfer nach GG Artikel 14,3 und ist nicht zu vertreten.**

Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.  
Die Bearbeitung meiner Stellungnahme und Rückmeldung wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugesagt.

Mit freundlichen Grüßen

Absender

Vorname, Nachname:

Straße:

PLZ, Ort: